



Statuten

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen Herzgruppe Lenzburg besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat Sitz in Lenzburg

Art. 3 Zweck

Hauptzweck des Vereins ist die Sekundärprävention von Herzkrankheiten. Dies erfolgt in erster Linie durch Anleitung zu regelmässiger körperlicher Aktivität in der Sportgruppe und Informationsveranstaltungen über herzgesunde Lebensweise.

Art. 4 Mittel und Haftung

Der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, Erträge aus Veranstaltungen, staatliche Beiträge, Zuwendungen Dritter und weitere Einnahmen.

Die Vereinsversammlung setzt jährlich die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder fest. Die Beiträge für natürliche und juristische Personen können unterschiedlich hoch sein, aber nicht höher als Fr. 100.- für natürliche Personen und Fr. 250.- für juristische Personen. Der Vereinsvorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ermässigen oder ganz erlassen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Unfallversicherung jedoch ist Sache der Vereinsmitglieder.

Art. 5 Vereinsjahr

Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.

Art. 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt.

Über die Aufnahme oder die Verweigerung der Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Angaben von Gründen.

Der Austritt ist jederzeit möglich und wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand wirksam. Der Ausschluss gilt mit dem Entscheid des Vorstandes.

Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6a Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Vorstandsmitglieder, welche mindestens 10 Jahre wertvolle Arbeit für den Verein geleistet haben.
- b) Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- c) Personen, die durch grosszügige, finanzielle Mittel den Verein unterstützt haben.

Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und werden vom Vereinsbeitrag befreit.

Art. 7 Vereinsversammlung

Jährlich finden eine ordentliche Generalversammlung und bei Bedarf weitere Vereinsversammlungen statt.

Die Generalversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle, die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge.

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss eine Vereinsversammlung einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Vereinsmitglieder erhalten mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung eine schriftliche Einladung mit einer Traktandenliste. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf die Vereinsversammlung nur Beschluss fassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder einverstanden sind.

Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Präsidentin / der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer am meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er wird für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle fallen.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Generalversammlung bestimmt eine Präsidentin / einen Präsidenten. Der Vorstand kann Aufgaben an geeignete Personen übertragen oder solche beratend beiziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Einladung im üblichen Rahmen erfolgt ist. Die Präsidentin / der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand bestimmt die Vorstandsmitglieder, die den Verein nach aussen vertreten sowie einzeln oder kollektiv zeichnungsberechtigt sind.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Jahresrechnung wird von zwei Personen geprüft, die von der Vereinsversammlung für 2 Jahre gewählt werden und nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Diese Personen stellen zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Antrag.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Das nach Bezahlung aller Schulden verbliebene Vereinsvermögen wird der schweizerischen Herzstiftung zugeführt.

Art. 11 Inkrafttretung

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.